

**Institutsordnung des Zweckverbands  
StudienInstitut Niederrhein  
vom 14.11.2025**

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) i.V.m. der Satzung des Zweckverbandes in der Fassung vom 14.11.2025, hat die Verbandsversammlung beschlossen, die Institutsordnung zu ändern und ihr die folgende Fassung zu geben.

§ 1

Inhalt

Diese Institutsordnung regelt Verfahrensfragen und den Lehrgangsbetrieb des Studieninstitutes Niederrhein (Studieninstitut) auf der Grundlage der Zweckverbandssatzung.

§ 2

Aufgaben des Studieninstituts

- (1) Die Aufgaben des Studieninstitutes bestehen insbesondere in der Durchführung von
  - a. Ausbildungs-, Laufbahn- und Verwaltungslehrgängen sowie der Durchführung von dienstbegleitenden bzw. berufsvorbereitenden Unterweisungen,
  - b. Zwischen- und Abschlussprüfungen,
  - c. Personalauswahlverfahren/Stellenbesetzungsverfahren,
  - d. Aufstiegs- und Zulassungsverfahren,
  - e. Fortbildungs-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte der Träger sowie ihrer Eigenbetriebe und Eigengesellschaften und
  - f. Organisatorische Abwicklung der feuerwehrtechnischen Ausbildung für die hauptamtlichen Beamten Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande NRW,
  - g. Fortbildungen in den der Feuerwehr zugeordneten Aufgaben nach BHKG.
- (2) Der Aufgabenumfang und der Wirkungskreis des Studieninstitutes werden grundsätzlich festgelegt durch Beschlüsse der Verbandsversammlung und orientieren sich darüber hinaus an Empfehlungen der Leitstelle der Studieninstitute für kommunale Verwaltung und der Sparkassenakademien in Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Zulassung zu Lehrgängen und Anerkennung aus abgeschlossenen Vorleistungen

- (1) Über die Zulassung zu den Lehrgängen entscheidet die Studienleitung
- (2) Die Zulassung ist von dem Dienstherrn/Arbeitgeber schriftlich zu beantragen. Bei außerdienstlichen Lehrgängen kann der Antrag auch durch die teilnehmende Person gestellt werden.
- (3) Anträge von Dienstherrn/Arbeitgebern des Institutsbereiches auf Besuch eines Lehrganges bzw. einer dienstbegleitenden oder berufsvorbereitenden Unterweisung bei einem fremden Studieninstitut sind bei der Geschäftsstelle zu stellen. Sie werden von der Geschäftsführung nur genehmigt, wenn berechtigte Gründe vorliegen und insbesondere wirtschaftliche Interessen des Institutes gewahrt bleiben.
- (4) Über die Zulassung und Nichtzulassung zu einem Lehrgang wird der Dienstherr schriftlich durch die Studienleitung informiert. Bei Besuch eines außerdienstlichen Lehrganges kann

darauf verzichtet werden, wenn dies durch die teilnehmende Person ausdrücklich gewünscht wird.

- (5) Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Zulassungsantrages entscheidet der Verbandsvorsteher.
- (6) Bei der Zulassung von Dienstkräften, die sich selbst angemeldet haben und die die Lehrgangsgebühren selber entrichten, gelten die vorstehenden Regeln sinngemäß.
- (7) Über die Anerkennung von abgeschlossenen Vorleistungen aus einer Qualifikation entsprechend dem Niveau DQR 6 entscheidet die Studienleitung
- (8) Über den Widerspruch gegen die Nichtanerkennung von Vorleistungen entscheidet der Verbandsvorsteher. Gegen diese Entscheidung kann vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden.

#### § 4 Organisation der Lehrgänge

- (1) Für den Unterricht in den Verwaltungslehrgängen sind grundsätzlich die vom hierfür zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen oder der Leitstelle herausgegebenen Lehr- und Stoffverteilungspläne verbindlich.
- (2) Methodik und Didaktik des Unterrichts richten sich nach den aktuellen Erkenntnissen der Erwachsenenpädagogik.
- (3) Die Prüfungen für die Lehrgänge werden nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen durchgeführt. Die Zulassung zur Prüfung setzt den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und soweit vorgesehen, das Ablegen der Lehrgangsklausuren voraus. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Studienleitung.
- (4) Alle Dozierenden im Aus- und Fortbildungsbereich des Studieninstitutes sind verpflichtet, regelmäßig an pädagogischen Fortbildungen teilzunehmen. Entsprechende Seminare, Informationsveranstaltungen und Konferenzen sollen nach Möglichkeit außerhalb der üblichen Kernarbeitszeiten stattfinden; nach Möglichkeit erfolgt diese Schulung durch Videokonferenzen. Die anfallenden Teilnahmegebühren werden vom Studieninstitut übernommen.
- (5) Bei Erkrankung von teilnehmenden Personen an Lehrgängen ist die Geschäftsstelle des Studieninstitutes unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Dienstlicher Urlaub befreit nicht vom Besuch des Lehrgangs. Urlaub außerhalb der Ferienzeiten darf nur in dringenden Fällen auf schriftlichen Antrag und im Einvernehmen mit dem Studieninstitut vom Dienstherrn gewährt werden. Die Unterrichtszeiten der Ausbildungslehrgänge orientieren sich an der Ferienordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (7) Die Teilnehmenden an Lehrgängen haben die Ordnung des Studieninstitutes und die Ordnung des Hauses zu beachten, in dem der Lehrbetrieb durchgeführt wird. Die Ordnung des Studieninstitutes ist insbesondere in den „Hausregeln“ festgehalten, die im Studieninstitut aushängen. Die Geschäftsführung übt im Namen des Verbandsvorstehers das Hausrecht aus. Verstöße können geahndet werden durch:
  - a. Rüge,
  - b. Androhung des Ausschlusses vom Lehrgang,
  - c. Ausschluss vom Lehrgang.Vor der Verhängung von Ordnungsmitteln ist die betroffene Person des jeweiligen Lehrgangs anzuhören.
- (8) Zuständig für die Erteilung einer Rüge und die Androhung des Ausschlusses ist die Geschäftsführung. Der Ausschluss wird vom Verbandsvorsteher verfügt. Das verhängte Ordnungsmittel ist dem jeweiligen Dienstherrn schriftlich mitzuteilen. Bei dem Besuch eines

außerdienstlichen Lehrgangs gilt dies nur für den Ausschluss vom Lehrgang.

- (9) Die teilnehmenden Personen von Lehrgängen wählen zu Beginn des Lehrgangs eine Person als Sprecher des Lehrgangs. Die jeweils gültige Institutsordnung ist der Person nach der Wahl auszuhändigen.
- (10) Die Personen mit Sprecherfunktion aller Lehrgänge können sich bei Bedarf zu einer gemeinsamen Sitzung versammeln. Sie vertreten die Interessen aller teilnehmenden Personen der Lehrgänge. Diese Personen der einzelnen Lehrgänge sollen die Zusammenarbeit des Lehrgangs fördern, Vorschläge und Anregungen (z.B. über die Gestaltung des Studienbetriebes) aus dem Lehrgang entgegennehmen und die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung/Studienleitung und den Mitarbeitenden an den Unterrichtsstandorten pflegen.

#### § 5

#### Zuständigkeiten der ~~Verbandsversammlung~~

~~einstweilen frei~~

#### § 5

#### Organisation des Studieninstituts

- (1) Die Geschäftsführung des Zweckverbands leitet das Studieninstitut.
- (2) Folgende Zuständigkeiten werden vereinbart und können nur einstimmig von der ~~Verbandsversammlung~~ geändert werden:
  - a. Vorsitz Institutskommission
  - b. Vorsitz Bewertungskommission
  - c. Vorsitz der Kommission der Feuerwehr-Akademie Niederrhein
  - d. Durchführung Rechnungsprüfung
  - e. Durchführung Finanzbuchhaltung
  - f. Durchführung Personalabrechnung/Personalsachbearbeitung

#### § 6

#### Rechnungsprüfung und Entlastung

- (1) Die Prüfung des Zweckverbands erfolgt durch die örtliche Rechnungsprüfung der Kreisverwaltung Viersen.
- (2) Die Prüfberichte sind dem ~~Verbandsvorsteher~~ zur weiteren Verwendung rechtzeitig zuzuleiten. Soweit Ausräumungsverfahren zu Prüffeststellungen nicht abgeschlossen werden, ist die ~~Verbandsversammlung~~ darüber zu informieren.
- (3) Prüfungsberichte sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt stellt der ~~Verbandsversammlung~~ die Prüfberichte vor.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Ausfertigungen der Tagesordnungen und Vorlagen für Sitzungen der ~~Verbandsversammlung~~ sowie die Niederschriften der Sitzungen und Prüfberichte anderer Prüfungseinrichtungen bereitzustellen.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über alle festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten zu unterrichten, durch die die Haushaltswirtschaft oder das Vermögen des Zweckverbands berührt werden oder berührt werden können.

- (7) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Verbandsvorstehers Dritter als Prüfer bedienen.

## § 7

### Institutskommission

- (1) Die Institutskommission ist ein Ausschuss der Verbandsversammlung mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des Studieninstitutes und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Es sind mindestens zwei Sitzungen jährlich durchzuführen, die von der der Kommission vorsitzenden Person geleitet wird. Die Institutskommission berät grundlegende geschäftliche Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (2) Die Institutskommission besteht aus
- je einer entsandten Person der Träger. Die Mitglieder sowie die Stellvertretung werden von den Trägern benannt.
  - zwei entsandten Personen von kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Die Mitglieder und deren Vertretung werden vom jeweiligen Kreis benannt. Diese Aufgabe übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Soweit eine kreisangehörige Kommune nicht in der Institutskommission vertreten ist, werden ihr vom Studieninstitut die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.
  - Geschäftsführung und eine hauptamtliche Lehrkraft.

## § 8

### Stellenbewertung und Bewertungskommission

- (1) Der Bewertungskommission wird die dem Verbandsvorsteher obliegende Aufgabe der Stellenbewertung (Zuordnung der auf einer Stelle wahrzunehmenden Tätigkeiten zu Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen) übertragen, um eine einheitliche und sachgerechte Anwendung des Tarif- und Bewertungssystems zu erreichen. Die festgestellten Stellenwerte sind im Haushaltsplan zu berücksichtigen.
- (2) Für die Bewertung einer Stelle ist das KGSt-Muster Stellenbeschreibung zu verwenden und der Geschäftsführung vorzulegen. Auf Grundlage der Stellenbeschreibung wird durch das Studieninstitut ein Gutachten zur Stellenbewertung erstellt. Dabei finden die tarifvertraglichen Regelungen der Entgeltordnung VKA sowie das Gutachten Stellenbewertung der KGSt in der aktuellen Fassung Anwendung.
- (3) Die Bewertungskommission setzt sich zusammen aus
- dem Vorsitz (Person aus einer Kommune des Verbandsgebietes)
  - eine sachverständige Person aus einer Kommune des Verbandsgebietes
  - Beschäftigte des Studieninstitutes (zuständige Führungskraft, gutachtende Person sowie Verwaltungskraft für die Protokollierung)
- (4) Die Bewertungskommission tritt auf Antrag der Geschäftsführung zusammen. Dem Studieninstitut obliegen die rechtzeitige Einladung mit Tagesordnung und die Fertigung der Niederschrift der Sitzung der Bewertungskommission. Der Bewertungskommission sind die erforderlichen Unterlagen (Stellenbeschreibung, Bewertungsgutachten, ggf. Unterlagen aus der Historie) rechtzeitig vor dem Sitzungstermin (14 Tage) in Textform zu übersenden. In der Sitzung wird der Bewertungsvorschlag fachlich-inhaltlich durch die Bewertungskommission beraten und eine Beschlussempfehlung ausgesprochen. Sofern Einwände von der Bewertungskommission in der Sitzung nicht geklärt werden können, sind diese in Textform von der Bewertungskommission zu fixieren und an alle Beteiligten zu übersenden. Nach Überprü-

fung der Einwände durch die gutachtende Person, wird das Ergebnis der Prüfung der Bewertungskommission erneut in Textform zur Verfügung gestellt. Die Bewertungskommission hat in Textform innerhalb zwei Wochen darauf zu reagieren (Bewertungsvorschlag kann gefolgt werden / kann nicht gefolgt werden). Die Beschlussempfehlung der Bewertungskommission ist in einer Niederschrift zu dokumentieren und der Geschäftsführung zur Zustimmung vorzulegen. Sollte innerhalb der Bewertungskommission keine Einigung erzielt werden, entscheidet abschließend der Verbandsvorsteher.

## § 9 FeuerwehrAkademie

- (1) Die FeuerwehrAkademie Niederrhein (F.A.N.) hat innerhalb des Studieninstitutes die Aufgabe der
  - a. Organisatorischen Abwicklung der feuerwehrtechnischen Ausbildung für die hauptamtlichen Beamten Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande NRW
  - b. Fortbildungen für Führungskräfte und anderer Mitarbeitender mit den der Grund-, Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr zuzuordnenden Aufgaben nach BHKG.
  
- (2) Die F.A.N.-Kommission ist ein Ausschuss der Verbandsversammlung mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des Studieninstitutes und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet im Bereich des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) zu gewährleisten. Es ist mind. eine Sitzung jährlich durchzuführen, die von der der Kommission vorsitzenden Person geleitet wird.
  
- (3) Der F.A.N.-Kommission gehören an:
  - a. vorsitzende Person
  - b. Geschäftsführung S.I.N.N / F.A.N
  - c. Leitung der Feuerwehren BF Krefeld / Mönchengladbach
  - d. Kreisbrandmeister Kleve, Viersen, Wesel
  - e. Vertretung der Kreisverwaltungen Kleve, Viersen, Wesel
  
- (4) Die F.A.N.-Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Festlegung der Lehrinhalte und Lehrgangsgrößen
  - b. Festlegung der Ausbildungsstandorte
  - c. Festlegung von Qualifizierungsmaßnahmen in Lehrgangsform

## § 10 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Institutsordnung außer Kraft.